

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 12

Ausgabetag:

17. Jahrgang

19.08.2009

Inhalt

Seite

1. Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Wahlbekanntmachung

2

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hamminkeln sowie die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Hamminkeln ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stimmbezirke sind folgenden Gemeinde- und Kreiswahlbezirken in Hamminkeln zugeordnet:

Stimmbezirk	<u>Gemeinde-</u> <u>wahlbezirk</u>	<u>Kreis-</u> <u>wahlbezirk</u>
1.0	1.0	18
2.1	2.0	19
2.2	2.0	19
3.0	3.0	18
4.0	4.0	18
5.0	5.0	19
6.0	6.0	19
7.0	7.0	19
8.0	8.0	19
9.1	9.0	19
9.2	9.0	19
10.0	10.0	19
11.0	11.0	19
12.0	12.0	19
13.0	13.0	19
14.0	14.0	18
15.0	15.0	18
16.0	16.0	18
17.0	17.0	18
18.1	18.0	18
18.2	18.0	18
19.1	19.0	18
19.2	19.0	18

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 114 und 105 (1. OG), 46499 Hamminkeln, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Auf Verlangen, insbesondere, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Sobald der Name des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler die Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmzettel für die Kreistagswahl und der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthält jeweils Name, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerber im Wahlbezirk unter Angabe der den Wahlvorschlag einreichenden Partei/Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung und der Name der ersten drei Bewerber der für das Wahlgebiet zugelassenen Reserveliste so wie rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landratswahl und der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthält jeweils Name, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerber im Wahlgebiet unter Angabe der den Wahlvorschlag einreichenden Partei/Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzen Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|----------------------------|--------------------|
| a) | für die Bürgermeisterwahl: | gelber Stimmzettel |
| b) | für die Gemeinderatswahl: | grüner Stimmzettel |
| c) | für die Landratswahl: | blauer Stimmzettel |
| d) | für die Kreistagswahl: | rosa Stimmzettel |

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hamminkeln die Briefwahlunterlagen (für jede Wahl, für die der Wähler berechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Zu diesen Unterlagen erhält er ein Merkblatt, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl enthält.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hamminkeln, 10. August 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf